

Die Stellung und Befugnis des Geschäftsführers einer G.m.b.H. nach aussen und innen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **18 (1911)**

Heft 17

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-628958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sprechen. Oder sollte es ausdrücken „es gibt nichts besseres fürs Geld“, das wäre wohl ein passenderer Begriff, womit gesagt wäre, dass es wohl noch qualitativ besseres gibt, wenn man den Preis anlegen will.

Aus den 5 und 10 cent Laden-Artikeln zu schliessen, würde ein „Made in America“ wohl am ehesten synonym sein mit „billiger kann diese Ware nicht gemacht werden, wenn sie auch nur noch einen oberflächlichen Schein von dem bewahren soll, wofür sie ausgegeben wird.“



Die Stellung und Befugnis des Geschäftsführers einer G. m. b. H. nach aussen und innen.

Bei der grossen Zahl von Gesellschaften m. b. H. ist es kaum zu vermeiden, mit ihnen in Verbindung zu treten. G. m. b. H. handeln durch ihre Geschäftsführer. Wie weit werden die Gesellschaften durch Handlungen ihrer Geschäftsführer verpflichtet? Zu dieser Frage hat das Reichsgericht höchst beachtenswerte Ausführungen gebracht, wie in einem Artikel des „Elsäss. Textilblattes“ wie folgt mitgeteilt wird.

Es handelte sich in dem streitigen Falle darum, ob der Geschäftsführer für den gesamten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einen Handlungsbevollmächtigten bestellen könne und ob dieser, wenn die Bestellung ohne Genehmigung der Gesellschafter erfolgt ist, rechtsverbindliche Erklärungen für die Gesellschaft abgeben könne. Die beklagte Gesellschaft im Streitfalle bestritt dies und wollte den Vergleich, den der vom Geschäftsführer ohne Zustimmung der Gesellschafter bestellte Handlungsbevollmächtigte mit der Klägerin abgeschlossen hatte, als für sie verbindlich nicht anerkennen. Landgericht Köln und Oberlandesgericht Köln waren anderer Meinung und verurteilten die beklagte Gesellschaft zur Erfüllung des Vergleichs. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichtes bestätigte das Urteil und gab folgende interessante Begründung:

Nach § 6 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. muss die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Sind der oder die Geschäftsführer bestellt, so sind sie oder ihre Stellvertreter nach dem Systeme des Gesetzes, wie es in den §§ 35 43 zum Ausdrucke gelangt ist, der oder die Vertreter der Gesellschaft nach aussen. Die Gesellschafter selbst üben, so wichtige Rechte auch ihrer Bestimmung vorbehalten sind, im Verkehre der Gesellschaft mit Dritten solche Rechte nicht aus. Für den geschäftlichen Verkehr nach aussen kommt nur das in Betracht, was die Geschäftsführer tun und erklären. Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Rechte treten dabei nicht in die Erscheinung. Diese Rechte haben nur für die inneren Verhältnisse, für das Verhältnis der Gesellschafter zueinander, sowie für ihr Verhältnis zu den Geschäftsführern Bedeutung. Dort sind die Rechte der Gesellschafter zu beachten, und ihre Nichtbeachtung durch die Geschäftsführer macht diese verantwortlich, aber immer nur im Innenverhältnisse, der Gesellschaft gegenüber (§ 43). Das äussere Handeln der Geschäftsführer ist unabhängig von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft zu beurteilen. Dritten gegenüber ist entscheidend, was die zum Handeln für die Gesellschaft berufenen Geschäftsführer tun; die Gesellschafter üben keine Tätigkeit nach aussen aus. Werden ihre vom Gesetze gewährleisteten Rechte durch die von den Gesellschaftsorganen nach aussen vorgenommenen Handlungen verletzt, so äussert dies, weil diese Rechte nur das Innenverhältnis regeln, auch nur nach innen Wirkung. Es ist endlich auch zu erwähnen, dass es die Sicherheit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen würde, wollte man Dritten, die mit einem von den Geschäftsführern der Gesellschaft zum Betriebe des Geschäfts bestellten Bevollmächtigten, in geschäftlichen Verkehr treten, auferlegen, zu prüfen, ob diese Bevollmächtigung nicht den Gesellschaftern vorbehaltene Rechte verletze. Das Verkehrsbedürfnis verlangt, dass die Gesellschaft einen Bevollmächtigten, den die zu ihrer

Vertretung berufenen Organe für sie bestellt haben, im Verkehr mit Dritten auch als solchen anzuerkennen hat.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.



Toten-Tafel



† **Jakob Weidmann, der grösste Seidenfärber der Welt.** Die in New-York erscheinende „Amerik. Schweizerztg.“ schreibt: Am 4. Juli starb in Paterson, N. J., Hr. Jakob Weidmann, der grösste Seidenfärber der Welt. An ihm verliert die Schweizer-Kolonie in Paterson einen ihrer besten Bürger. Wenn immer es nötig war, hat der Verstorbene stets eine offene Hand gehabt für in Not geratene Landsleute. Auch für festliche Anlässe hat er stets namhafte Summen gespendet. Die Stadt Paterson verliert an ihm einen ihrer erfolgreichsten Geschäftsleute; er hat sehr viel zum Emporblühen der Stadt beigetragen und auch ihre gemeinnützigen Anstalten stets reichlich bedacht.

Hr. Weidmann war geboren im Jahre 1845 in Thalwil (Zürich), wo er bei seinem Vater das Geschäft der Seidenfärberei erlernte. Nachdem er in Basel und Lyon seine Kenntnisse erweitert, kam er im Alter von 22 Jahren nach Amerika. Zuerst war er in Manchester, Conn., bei Cheney Bros. tätig; er verehelichte sich daselbst mit Fräulein Eleanor Cheney, der Tochter eines Mitgliedes der Firma. Im Jahre 1874 gründete Hr. Weidmann sein Geschäft in Paterson, welches sich fortwährend vergrösserte Dank seiner Kenntnisse und umsichtigen Leitung. Vor etwa 20 Jahren verlegte er sein Geschäft nach der fünften Avenue, wo es sich so ausdehnte, dass es allgemein als das grösste der ganzen Welt gilt. Tausende von Arbeitern sind darin beschäftigt und es war nichts Ungewöhnliches, 25,000 Pfund Seide an einem Tage zu färben.

Vor zwei Jahren verkaufte Hr. Weidmann den grössten Teil des Geschäftes an eine französische Gesellschaft, um sich ins Privatleben zurückzuziehen. Leider war ihm die verdiente Ruhe nicht lange vergönnt. Der Verblichene hinterlässt eine Gattin sowie eine Tochter Frau Züst, Gattin des Automobil-Fabrikanten Züst in Mailand. Aber nicht nur seine Familie, sondern viele Hunderte, denen Hr. Weidmann im Leben Gutes getan, bedauern seinen Hinschied und gar viele müssen das Dichterwort „Sie haben einen guten Mann begraben, mir war er mehr“ bestätigen. Sein Andenken wird bei Allen, die ihn kannten, in dankbarer Erinnerung bleiben.



Kleine Mitteilungen



Wirtschaftliche Folgen des letzten grossen Brandes in Konstantinopel. Ausser den zumeist sehr armen Bewohnern der durch den umfangreichen Brand in Stambul eingäscherten Holzhäuser erleiden nur die verschiedenen Assekuranzunternehmen, bei denen die Warenlager kleiner Gewerbetreibender und Händler versichert waren, grösseren direkten Schaden; für die Versicherungsgesellschaften wird derselbe auf etwa 4 Mill. K. beziffert.

Das eigentliche Geschäftsviertel von Stambul ist von der Feuersbrunst nur sehr wenig berührt worden und wird daher dieselbe auf die Geschäftsbeziehungen zwischen Konstantinopel und dem Auslande keine auffallenderen Nachwirkungen äussern. Immerhin werden die am Export nach Konstantinopel interessierten Firmen gut tun, diesen Anlass zu benützen, um bei ihren dortigen Kunden, direkt oder durch ihre Vertreter, auf die Abwicklung der bereits effektuierten und auf die Entrierung neuer Geschäfte anregend und belebend einzuwirken und bei dieser Gelegenheit ein möglichst genaues Bild davon zu erhalten, inwieweit die eventuellen Darstellungen der Kunden inbezug auf erlittene Schäden, Zahlungs- und Kreditfähigkeit etc. den Tatsachen entsprechen und Berücksichtigung verdienen.

„Textilmarkt.“